

Satzung des Bürgernetzwerkes Schwentinetal - Barkauer Land

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
" **Bürgernetzwerk Schwentinetal - Barkauer Land** "
hat seinen Sitz in 24211 Preetz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; Gerichtsstand ist Plön.
3. Das Vereinsrecht ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2. Zweck

1. Das Bürgernetzwerk ist ein übergemeindlicher Zusammenschluss innerhalb der Region "Schwentinetal - Barkauer Land und Umgebung". Es fördert das Bürgerschaftliche Engagement in der Region im Sinne dieser Satzung.
2. Ziel des Vereins ist es :
 - auf die gesellschaftliche Entwicklung gestalterisch Einfluss zu nehmen.
 - sich am Gemeinwohl der Bürger zu orientieren und auf die Stärkung von Bürgerschaftlichem Engagement hinzuwirken.
 - das Bürgerschaftliche Engagement am Leitbild der Region zu orientieren.
 - die Motivation zur Initiierung von Bürgerprojekten anzuregen, und die Selbstorganisationskraft zu stärken.
 - bei Bürgerbegehren gegenüber politischen oder anderen Gremien Hilfestellung zu leisten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - regelmäßige öffentliche Treffen zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterentwicklung von Strategien;
 - Vernetzung und Unterstützung der Bürgerprojekte;
 - die Durchführung von Diskussionsforen und anderen Veranstaltungen;
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - die Beratung und Information bei Entscheidungen von Gebietskörperschaften und anderen Trägern öffentlicher Belange;
 - interne Fortbildung zur Stärkung der Beratungskompetenz.
5. Zur Erledigung der satzungsgemäßen Zwecke kann Personal beschäftigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag werden:
 - jede natürliche Person als ordentliches Mitglied;
 - Gemeinden, Vereine, Verbände und juristische Personen als fördernde Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft endet :
 - beim Tod des ordentlichen Mitglieds;
 - durch Austritt, der drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist;
 - bei Nichtzahlung des Beitrages in zwei aufeinander folgenden Jahren;
 - durch Ausschluss.
3. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Beschwerde gegen die Nichtaufnahme ist vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats einzulegen. Sie bedarf der Schriftform.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe und mögliche Staffelung der Beiträge für ordentliche Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.
3. Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen.

§ 5. Organe

Organe des Bürgernetzwerkes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- die Bürgerprojekte,
- der Vorstand,
- der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit,
- die Kassenprüfer.

§ 6. Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Vereinspolitik. Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes. Die Abberufung kann nur bei gleichzeitiger Neuwahl des Vorstands erfolgen
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Beitrags für ordentliche Mitglieder
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Ausschluss

- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Jedes ordentliche Mitglied und jedes fördernde Mitglied hat jeweils eine Stimme.
 3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen per Mail einberufen. Bei unbekannter Mailadresse wird per Post eingeladen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist bei mindestens 10 erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb von 14 Tagen neu eingeladen und ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Von der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das von ihm und einem Vorstandsmitglied unterschrieben wird. Dieses wird ortsüblich bekannt gemacht.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangen.
 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Monate nach Antragstellung einzuberufen.
 7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7. Bürgerprojekte

1. Bürgerprojekte sind selbständige, eigenverantwortliche Arbeitsgruppen aus der Region mit eigenen Projektzielen;
2. Ein Bürgerprojekt definiert sich dadurch, dass:
 - ein Sprecher des Projektes gewählt wurde;
 - mindestens ein Projektteilnehmer ordentliches Mitglied des Vereins ist;
 - der Zweck des Vereins unterstützt wird;
3. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats einzulegen. Sie bedarf der Schriftform.

§ 8. Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Sprecher
 - dem 1. Stellvertreter des Sprechers
 - dem 2. Stellvertreter des Sprechers
 - dem Öffentlichkeitsreferenten
 - dem Schriftwart
 - dem Kassenwart

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sprecher bzw. sein Stellvertreter.

3. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des BGB sind der Sprecher und seine Stellvertreter. Der Sprecher oder der 1. Vertreter oder der 2. Vertreter vertritt den Verein allein.
4. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9. Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit

1. Für die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit wird ein Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit eingerichtet.
2. Er besteht aus dem Öffentlichkeitsreferenten, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand für zwei Jahre benannt werden.
3. Seine Aufgaben sind:
 - Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger der Region über die Arbeit des Bürgernetzwerkes (Mitgliederversammlung, Vorstand, Bürgerprojekte) durch die regionalen Medien,
 - Organisation von Informationsveranstaltungen über die Arbeit des Bürgernetzwerkes für die Bürgerinnen und Bürger der Region,
 - Aufbau und regelmäßige Aktualisierung eines öffentlich zugänglichen Informationsmediums (Internetportal),

§ 10. Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des Vereins sein.
2. Es sollte eine wechselnde Neuwahl stattfinden.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Bücher und die Rechnungsführung des Vorstandes auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Sie berichten auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11. Satzungsänderung und Auflösung

1. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an das Amt Preetz-Land, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke verwenden soll.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27. Mai 2008 festgestellt.